

Allgemeine Bedingungen für eine sofortbeginnende Rentenversicherung

Swiss Life Sofortrente

Stand: 01.2014 (AVB_EV_SRE_2014_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die Versicherte Person.

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe.

Beitrag

Der Preis für die Versicherung, der mit dem Versicherungsnehmer vereinbart ist; im Versicherungsvertragsgesetz wird der Beitrag als Prämie bezeichnet.

Bezugsberechtigter

Vom Versicherungsnehmer gegenüber Swiss Life schriftlich festgelegter Empfänger der Versicherungsleistung.

Bewertungsreserven

Aus der Differenz zwischen den nach dem Niederstwertprinzip angesetzten Buchwerten und den höheren Marktwerten von Kapitalanlagen ergeben sich die Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Die nicht für die Risikoübernahme und Kosten verbrauchten Beitragsteile sowie die dem Vertrag zugeteilten Überschussanteile bilden das Deckungskapital.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden:

- Langlebigkeitsrisiko (Sterbetafel DAV 2004 R),
- Rechnungszins in Höhe von 1,75 %,
- Kosten (z. B. für Verwaltung des Vertrags).

Rechnungszins

Mindestverzinsung Ihres Deckungskapitals.

Rentengarantiezeit

Rentenzahlungen erfolgen mindestens für die Dauer der Rentengarantiezeit, auch wenn die Versicherte Person während dieser Zeit stirbt.

Überschussanteile

Überschussanteile resultieren aus den von Swiss Life erzielten Gewinnen. Man unterscheidet z. B. zwischen Zins- und Risikoüberschüssen. Zinsüberschüsse werden durch gewinnbringende Kapitalanlagen von Swiss Life erwirtschaftet, Risikoüberschüsse ergeben sich aus der vorsichtigen Kalkulation der Versicherungen (z. B. wenn mehr Todesfälle als kalkuliert auftreten).

Versicherte Person

Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt bei einmaliger Beitragszahlung ein Jahr. Bei laufender Beitragszahlung entspricht sie dem jeweiligen Beitragszahlungsabschnitt.

Inhaltsverzeichnis

1 1.1	Versicherungsschutz und Leistungen Wann beginnt der Versicherungsschutz?	3	7 7.1	Ihre Obliegenheiten Was bedeutet die vorvertragliche	8
1.2 1.3	Welche Leistungen erbringen wir? Wie sind Sie an unseren Überschüssen	3	7.1	Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	8
	beteiligt?	3	7.2	Welche Obliegenheiten und Folgen erge-	Ū
1.4 1.5	Wer erhält die Versicherungsleistung? Was ist zu beachten, wenn Sie eine	4		ben sich durch das FATCA-Abkommen zwischen USA und Deutschland?	8
1.0	Versicherungsleistung verlangen?	5	7.3	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das	J
1.6	Wie sind das Versicherungsjahr, die Versicherungsperiode und das Alter			Versicherungsverhältnis beziehen?	9
	für die Tarifkalkulation definiert?	5	8	Ausschlüsse	9
2	Beitragszahlung	5	9	Weitere Bestimmungen	9
2.1	Was haben Sie bei der Beitragszahlung		9.1	Welche Bedeutung hat der	
	zu beachten und was ist vereinbart?	5		Versicherungsschein?	9
2.2	Was geschieht, wenn Sie die Enlösungs-		9.2	Welche Kosten/Steuern stellen wir	
	beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	6		Ihnen gesondert in Rechnung?	9
2.3	Können Sie Zuzahlungen leisten?	6	9.3	Wie informieren wir Sie über den	
_				aktuellen Stand Ihrer Versicherung?	10
3	Vereinbarung zur Verrechnung der	_	9.4	Welches Recht findet auf Ihren	
	Kosten	6	۰.	Vertrag Anwendung?	10
3.1	Welche Kosten entstehen?	6	9.5	Wo ist der Gerichtsstand und wohin	
3.2	Für Ihren Versicherungsvertrag wird	C		können Sie sich bei Beschwerden	40
2.2	hiermit Folgendes vereinbart	6 6	0.0	wenden?	10
3.3	Höhe der anfallenden Kosten	б	9.6	Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?	10
4	Vereinbarung eines Abzugs bei				
	Kündigung	6	10	Welche Regelungen gelten für Ihre	
4.1	Welchen Hintergrund hat der Abzug?	6		Beteiligung an den Überschüssen?	10
4.2	Angemessenheit des Abzugs	7	10.1		
_		_	400	Überschussbeteiligung Ihres Vertrags	10
5	Kündigung und Kapitalentnahme	7	10.2		4.0
5.1	Wann ist eine Kündigung/Kapitalentnahme	7	400	in der Rentenbezugszeit	10
<i>-</i> 0	möglich?	7	10.3		4.4
5.2	Informationen zur Kapitalentnahme beim Tarif 610	7	10.4	ab Rentenbeginn	11
	Tarii 610	1	10.4	Information über die Höhe der Überschussbeteiligung	12
6	Sonstige Änderungen der Versicherung	8		5 5	
6.1	Welche Bestimmungen können geändert				
	werden?	8			

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 2 von 12



1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einmalbeitrags (Einlösungsbeitrag).

1.2 Welche Leistungen erbringen wir?

Im Erlebensfall

- 1.2.1 Wir zahlen die versicherte Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich nachschüssig an den vereinbarten Fälligkeitstagen, erstmals an dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, so lange die Versicherte Person den jeweiligen Fälligkeitstag erlebt. Ist ein Ablaufdatum für die Rentenzahlung vereinbart (abgekürzte Leibrente), endet die Rentenzahlung spätestens zu diesem Termin.
- 1.2.2 Haben Sie mit uns im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine garantierte Rentensteigerung im Rentenbezug vereinbart, erhöht sich die versicherte Rente jährlich garantiert um den fest vereinbarten Prozentsatz. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im 2. Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich an der garantierten Vorjahresrente.

Ist eine Partnerrente mitversichert, erhöht sich während der Bezugszeit der Altersrente die Anwartschaft auf eine Partnerrente um den für die Altersrente vereinbarten Steigerungssatz zum Zeitpunkt der Altersrentenerhöhung.

1.2.3 Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die vereinbarte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die Versicherte Person diesen Termin erlebt.

Sie können die Abfindung der Rentengarantiezeit beantragen. Statt den Rentenzahlungen während der Rentengarantiezeit erhalten Sie als Gegenwert eine Kapitalleistung in Form einer einmaligen abgezinsten Zahlung. Für diese Leistung können Sie von uns einen Vorschlag anfordern.

Im Todesfall

1.2.4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, wird

diese bei Tod der Versicherten Person erbracht; im Falle einer einmaligen Leistung endet die Versicherung damit.

- 1.2.5 Eine fällige Partnerrente erhöht sich jährlich garantiert um den vereinbarten Prozentsatz. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im 2. Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich an der garantierten Vorjahresrente.
- 1.2.6 Stirbt die Versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten weiter gezahlt. Diese Leistung kann auf Antrag auch durch eine einmalige abgezinste Zahlung abgefunden werden. Für diese Leistung können Sie von uns einen Vorschlag für eine abgezinste Zahlung anfordern.

Rechnungsgrundlagen

1.2.7 Die geschlechtsunabhängige Tarifkalkulation basiert auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und einem Rechnungszins in Höhe von 1,75 %.

Sonstige Regelungen

- 1.2.8 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe 1.3 und Abschnitt 10).
- 1.2.9 Weitere Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung finden Sie im Versicherungsschein. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen vor diesen Bedingungen Vorrang.

1.3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

1.3.1 Wir beteiligen Sie gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den etwaigen Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können den Geschäftsbericht jederzeit bei uns anfordern.

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 3 von 12

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

1.3.2 Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung - Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Daraus werden zunächst die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung und Kosten günstiger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Langlebigkeit) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

1.3.3 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu sogenannten Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfall-, Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir, im Interesse der Versicherungsnehmer die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch heranziehen: zur Abwendung eines

drohenden Notstands oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Dekkungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- 1.3.4 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu und ordnen sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch den Verträgen zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.
- 1.3.5 Weitere wesentliche Regelungen und Informationen zu unserer Überschussbeteiligung und zu den Überschussverwendungs-Systemen finden Sie im Abschnitt 10.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- 1.4.1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit schriftlich widerrufen. Nach dem Tod der Versicherten Person kann das Bezugsrecht grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden.
- 1.4.2 Sie können ausdrücklich schriftlich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten geändert werden.

Haben Sie z. B. jemanden als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Todesfall bestimmt oder besteht ein Drittrecht, kann bei Kündigung die fällige

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 4 von 12



Leistung nur dann an Sie erbracht werden, wenn uns dessen Zustimmung vorliegt.

1.4.3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

Die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Weitere Voraussetzung ist, dass derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

1.5 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?

Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach einem Versicherungsfall

- 1.5.1 Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beanspruchen möchten, müssen Sie uns den Versicherungsschein und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der Versicherten Person vorlegen.
- 1.5.2 Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr.
- 1.5.3 Der Tod der Versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde im Original einzureichen, die Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.
- 1.5.4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der Versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
- 1.5.5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten 3 Jahre danach und das Jahr vor dem Tod der Versicherten Person erstrecken.
- 1.5.6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos. Bei Überweisungen ins Ausland und bei

Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der Empfangsberechtigte die Kosten; bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei Sonderformen der Zahlung auch die damit verbundene Gefahr.

1.5.7 Die vorstehenden Regelungen (1.5.1 bis 1.5.6) gelten auch für Dritte, wenn sie eine Versicherungsleistung verlangen.

1.6 Wie sind das Versicherungsjahr, die Versicherungsperiode und das Alter für die Tarifkalkulation definiert?

Versicherungsjahr, Versicherungsperiode

1.6.1 Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem Monat des im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginns und dauert grundsätzlich 12 Monate. Die Versicherungsperiode fällt bei Einmalbeitragszahlung mit dem Versicherungsjahr zusammen.

Alter für die Tarifkalkulation

1.6.2 Das versicherungstechnische Alter entspricht den tatsächlichen Lebensjahren der Versicherten Person, wobei das bereits begonnene Lebensjahr hinzugezählt wird, wenn seit dem Geburtstag bis zum Versicherungsbeginn mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Beispiel: Der Versicherungsbeginn ist der 01.01.2013 und der Geburtstag ist der 15.05.1953. Am 15.05.2012 ist das 59. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr hat begonnen. Bis zum 01.01.2013 werden mehr als 6 Monate verstrichen sein. Somit gilt 60 als das versicherungstechnische Alter.

2 Beitragszahlung

2.1 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten und was ist vereinbart?

- 2.1.1 Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 2.1.2 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in 2.1.1 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 5 von 12

uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

2.1.3 Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

2.2 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- 2.2.1 Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange die Zahlung nicht bewirkt ist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 2.2.2 Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Können Sie Zuzahlungen leisten?

Sie können in Ihren bestehenden Vertrag keine Zuzahlungen leisten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Zuzahlungen im Rahmen der Annahmerichtlinien in einen ergänzenden Vertrag zu leisten.

3 <u>Vereinbarung</u> zur Verrechnung der Kosten

3.1 Welche Kosten entstehen?

- 3.1.1 Mit Versicherungsverträgen sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihre Beiträge einkalkuliert und werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.
- 3.1.2 Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt. Für die Abschluss- und Vertriebskosten gelten die Regelungen des folgenden Abschnitts.

3.2 Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes vereinbart

Die eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten sind auf 4 % des von Ihnen zu zahlenden Einmalbeitrags beschränkt.

3.3 Höhe der anfallenden Kosten

Die Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten zu Ihrem Vertrag ist in den vorvertraglichen Informationen, die vor Antragstellung ausgehändigt werden, beziffert. Haben Sie einen Tarif mit Kapitalentnahmeoption gewählt, können Sie die Entwicklung des Rückkaufswerts der Ihnen überlassenen Tabelle entnehmen.

4 <u>Vereinbarung</u> eines Abzugs bei Kündigung

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung (Kapitalentnahme) ein Abzug erfolgt.

4.1 Welchen Hintergrund hat der Abzug?

Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Außerdem wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

4.1.1 Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher solche Mittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Mittel dem verbleibenden Bestand verloren. Deshalb müssen diese verlorengegangenen Mittel im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Ausgleich für verminderte Kapitalerträge

4.1.2 Versicherungsprodukte bieten Versicherungsschutz für eine vereinbarte Vertragsdauer. Entsprechend orientiert sich die Anlagedauer von Kapitalanlagen an den Laufzeiten der Versicherungsverträge.

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 6 von 12



Zur stetigen Ertragserzielung werden Kapitalien vor allem in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Eine Vertragskündigung kann ein vorzeitiges Auflösen von Wertpapierpositionen erfordern.

Veränderungen der Risikolage

4.1.3 Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus versicherten Personen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

4.2 Angemessenheit des Abzugs

4.2.1 Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital und ein Ausgleich für verminderte Kapitalerträge vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

5 Kündigung und Kapitalentnahme

5.1 Wann ist eine Kündigung/Kapitalentnahme möglich?

Eine Kündigung ist bei Tarif 600, 620 und 650 ausgeschlossen. Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen, außer bei Widerruf.

Wenn Sie den Tarif 610 gewählt haben, können Sie die Option zur Kapitalentnahme zum Schluss einer Versicherungsperiode oder mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Rentenzahlungstermin nutzen. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode abweichend von 1.6.1 mit Ablauf dieser Frist. Eine Kapitalentnahme entspricht einer teilweisen bzw. vollständigen Kündigung.

5.2 Informationen zur Kapitalentnahme beim Tarif 610

Höhe der Kapitalentnahme

5.2.1 Sie können Ihrem Vertrag Kapital bis zur Höhe des für diesen Zeitpunkt gültigen Leistungsbetrag entnehmen. Die Leistungsbeträge gemäß 5.2.4 können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen. Den Leistungsbetrag leisten wir spätestens am 3. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, zahlen wir den Leistungsbetrag spätestens 30 Kalendertage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.2.2 Bei einer Kapitalentnahme reduzieren sich die vereinbarte Rente und die Leistungen im Todesfall.

5.2.3 Eine teilweise Kapitalentnahme ist nur möglich, wenn die verbleibende garantierte Rente nicht unter einen Mindestbetrag von jährlich 300 Euro sinkt. Bei Unterschreitung dieser Mindestgrenze müssen Sie das komplette Kapital entnehmen. Ihre Versicherung erlischt damit.

Berechnung des Rückkaufswerts

5.2.4 Der Rückkaufswert ist das zum Entnahmetermin berechnete Deckungskapital mit gleichmäßiger Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe 5.2.7). Er vermindert sich um den gemäß Abschnitt 4 vereinbarten Abzug (Leistungsbetrag). Übersteigt der so ermittelte Wert die Todesfall-Leistung, zahlen wir höchstens die Todesfall-Leistung aus.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

Eine mögliche positive Differenz zwischen dem gemäß 5.2.4 Satz 1 ermittelten Wert und der Todesfall-Leistung wird in Form einer lebenslang garantierten Rente ausgezahlt. Sollte diese Rente jährlich unter 300 Euro liegen, zahlen wir die Differenz zusätzlich aus. Dieses zusätzliche Kapital ist bereits in den ausgewiesenen Rückkaufswerten enthalten.

Wir sind gemäß § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 7 von 12

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie den vorvertraglichen Informationen und dem Versicherungsschein entnehmen.

5.2.5 Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile gemäß Abschnitt 10 - bei einer teilweisen Kapitalentnahme nur die auf diesen Vertragsteil entfallenen Überschussanteile - aus, soweit sie nicht bereits in dem nach 5.2.4 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Die gemäß 10.3 zugeteilten Bewertungsreserven sind bei einem Rückkauf bereits im Auszahlungsbetrag enthalten.

Beitragsrückzahlung

 5.2.6 Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

Sonstige Regelungen

5.2.7 Das Deckungskapital mit Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Deckungskapital, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit ergibt. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe Abschnitt 3) angesetzt.

6 Sonstige Änderungen der Versicherung

6.1 Welche Bestimmungen können geändert werden?

6.1.1 Wir sind berechtigt, wenn es zur Fortführung dieser Versicherung notwendig ist, Vertragsbestimmungen, die durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandkräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurden, unter Beachtung gegenseitiger Interessen durch Regelungen zu ersetzen, die für beide Seiten zumutbar sind und dem Vertragszweck möglichst gerecht werden.

Diese neuen Regelungen werden 2 Wochen, nachdem die neuen Regelungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

7 Ihre Obliegenheiten

Vor und bei Abschluss sowie während der Vertragslaufzeit haben Sie Obliegenheiten zu beachten. Deren Verletzung hat schwerwiegende Folgen.

7.1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- 7.1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für das Geburtsdatum der Versicherten Person.
- 7.1.2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
- 7.1.3 Wurde das Geburtsdatum der Versicherten Person nicht richtig angegeben, können wir die vereinbarten Renten so anpassen, wie sie sich bei richtiger Angabe der Daten ergeben hätten.
- 7.1.4 Zuviel gezahlte Renten können wir zurückfordern bzw. mit künftigen Renten verrechnen. Ergeben sich durch berichtigte Angaben höhere Renten, zahlen wir diese ab dem nächsten Rentenfälligkeitstermin. Für die Vergangenheit zahlen wir die Rentendifferenz unverzinst nach.

7.2 Welche Obliegenheiten und Folgen ergeben sich durch das FATCA-Abkommen zwischen USA und Deutschland?

Durch das bilaterale Abkommen "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) ergeben sich für Sie als Versicherungsnehmer Melde- und Mitwirkungspflichten, wenn Sie (auch) in den USA steuerpflichtig sind oder es künftig werden.

7.2.1 Sie sind verpflichtet, uns umgehend - spätestens innerhalb von 30 Tagen - schriftlich zu informieren, wenn Sie den Status einer "US-Person" erlangen sollten. Dies kann bei natürlichen Personen beispielsweise durch Heirat, den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung ("Green Card") oder einen längeren US-Aufenthalt der Fall sein. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater

Ihre Informationspflicht bezieht sich auf alle Versicherungsverträge mit Swiss Life, für die Sie Versicherungsnehmer sind.

Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen

7.2.2 Als Versicherungsnehmer willigen Sie unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche not-

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 8 von 12



wendigen Daten an die US-Steuerbehörde weiterzuleiten zur Erfüllung von steuerrechtlichen Informationspflichten gegenüber den USA, sofern dem Versicherungsnehmer oder einer unwiderruflich bezugsberechtigten Person der steuerrechtliche Status einer "US-Person" zukommt.

Melde- und Mitwirkungspflicht

7.2.3 Swiss Life ist verpflichtet, bei Hinweisen auf einen allfälligen Status des Versicherungsnehmers oder einer unwiderruflich bezugsberechtigten Person als "US-Person" weitere Abklärungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, an diesen Abklärungen aktiv mitzuwirken. Nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch Swiss Life sind die verlangten Informationen innerhalb von 30 Tagen einzureichen. Stellen Sie uns diese nicht zur Verfügung, müssen wir an die US-Steuerbehörde unter Namensnennung und Angabe der entsprechenden Werte eine Meldung abgeben.

Falschdeklaration bei Vertragsabschluss

7.2.4 Stellen wir nach Vertragsabschluss fest, dass Ihnen bei Vertragsabschluss der Status als "US-Person" zukam, ohne dass dieser Umstand ordnungsgemäß offen gelegt wurde, ist Swiss Life verpflichtet, den Vertrag und vorbestehende Verträge und die zugehörigen Werte unter Namensnennung an die US-Steuerbehörde zu melden.

Identifikation anspruchsberechtigter Personen

7.2.5 Wird eine unwiderruflich bezugsberechtigte Person bestimmt oder ist eine der anspruchsberechtigten bzw. begünstigten Personen im Leistungsfall eine "US-Person", muss Swiss Life den Vertrag und die entsprechenden Werte der US-Steuerbehörde melden. Zu diesem Zweck wird im Leistungsfall geprüft, ob die anspruchsberechtigte oder begünstigte Person eine "US-Person" ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ist dies der Fall, nimmt Swiss Life die entsprechende Meldung an die US-Steuerbehörde vor.

Widersetzt sich die betroffene Person dieser Meldung oder stellt sie Swiss Life die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, müssen wir der US-Steuerbehörde ohne Namensnennung Meldung machen unter Angabe der entsprechenden Werte. Dies ermöglicht der US-Steuerbehörde, bei den deutschen Behörden ein Gesuch um Amtshilfe einzuleiten

7.3 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

7.3.1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, wenn keine Schriftform vereinbart ist. Für uns bestimmte Mitteilungen werden erst wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme grundsätzlich nicht bevollmächtigt.

7.3.2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Werktage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

8 Ausschlüsse

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Es sind keine Ausschlüsse vereinbart.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- 9.1.1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- 9.1.2 Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der Versicherungsvertrag abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

9.2 Welche Kosten/Steuern stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- 9.2.1 Für die Vertragsverwaltung während des Rentenbezugs werden keine Kosten gesondert erhoben.
- 9.2.2 Sofern Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis anfallen, die Sie als Versicherungsnehmer oder die Versicherte Person schulden, werden wir Ihnen diese belasten.

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 9 von 12

9.3 Wie informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung?

Einmal jährlich informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihres Vertrags.

9.4 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

- 9.4.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 9.4.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.5 Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Gerichtsstand

- 9.5.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung in Deutschland. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 9.5.2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- 9.5.3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Beschwerden

9.5.4 Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für

Sie kostenfrei. Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632, 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

9.6 Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erfolgt im Versicherungsschein.

10 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

10.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

- 10.1.1 Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe Einzelversicherung-Rente. Entsprechend erhält Ihre Versicherung jährlich Anteile an den etwaigen Überschüssen dieser Bestandsgruppe.
- 10.1.2 Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Hauptbevollmächtigten für Deutschland auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung beidseitiger Interessen festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

10.2 Überschussbeteiligung und -verwendung in der Rentenbezugszeit

10.2.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko- und Zinsüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Grund- und Risikoüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Dekkungskapitals zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.

Die Auszahlungen der Überschussrente erfolgen entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise. Bei Tarifen mit garantierter Rentensteigerung im Rentenbezug wird das Überschussverwendungssystem Steigende Überschussrente vereinbart. Bei Tarifen ohne garantierte Rentensteigerung Sie kön-

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 10 von 12



nen Sie sich für eines der folgenden Überschussverwendungs-Systeme entscheiden.

Ein Wechsel des Überschussverwendungs-Systems während der Rentenbezugszeit ist nicht möglich.

10.2.2 Überschussverwendungs-System: Progress Plus Überschussrente

Die garantierte Rente bleibt lebenslänglich unverändert, sofern keine Kapitalentnahme erfolgt ist. Neben der vertraglich vereinbarten Rente wird eine nicht garantierte Überschussrente gewährt (Basis-Überschussrente). Sie setzt mit der ersten Rente ein und endet mit der letzten Rentenzahlung. Sie bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn garantierten Rente bzw. der sich nach einer Kapitalentnahme ergebenden neuen garantierten Rente.

Die garantierte Rente wird aus dem geleisteten Einmalbeitrag gebildet. Nach einer Kapitalentnahme wird die garantierte Rente neu aus dem verbleibenden garantierten Deckungskapital gebildet.

Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Berechnung der Basis-Überschussrente zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zur nicht garantierten Basis-Überschussrente gibt es Rentensteigerungen (Progress-Überschussrente). Die Rentensteigerung bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente, bestehend aus garantierter Rente, Basis-Überschussrente und der bereits schon erzielten Progress-Überschussrente. Eine Progress-Überschussrente wird erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres nach Rentenbeginn gebildet. Eine bereits erzielte Progress-Überschussrente ist lebenslang garantiert, sofern keine Kapitalentnahme erfolgt ist.

Bei Partnerrentenübergang im Rentenbezug reduziert sich die gesamte Überschussrente gemäß dem Prozentsatz des Partnerrentenübergangs. Die dann fällige Partnerrente erhält ebenfalls Rentensteigerungen (Progress-Überschussrente).

Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können bezüglich der Progress-Überschussrente unterschiedliche Rentensteigerungssätze zur Anwendung kommen.

Bei Änderungen der Höhe der Überschussanteile kommt es bei Verträgen im Rentenbezug zunächst zur Anpassung des Prozentsatzes der künftigen Rentensteigerung (Progress-Überschussrente). Darüber hinaus kann auch die Basis-Überschussrente angepasst werden. Bei Verträgen mit Rentenbeginn zum oder nach dem Zeitpunkt der Änderung der Überschussanteile kann sowohl die Höhe der Basis-Überschussrente als auch der Prozentsatz der künftigen Rentensteigerungen neu festgelegt werden.

Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Dekkungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente und der bereits erzielten garantierten Progress-Überschussrente nicht ausreichen, können die erforderlichen Mittel zur Erhöhung der Deckungsrückstellungen aus den Rückstellungen für zukünftige Basis-Überschussrenten entnommen werden. Dementsprechend kann die zukünftige Basis-Überschussrente reduziert werden.

10.2.3 Überschussverwendungs-System: Steigende Überschussrente

Die jährlichen Zinsüberschussanteile werden für eine Zusatzrente verwendet, die selbst wieder überschussberechtigt ist. Die Zusatzrente bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente. Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung kommen. Eine Zusatzrente wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres gebildet, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres nach Rentenbeginn. Eine bereits erzielte Steigende Überschussrente ist lebenslang garantiert, sofern keine Kapitalentnahme erfolgt ist.

10.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn

10.3.1 In der Rentenbezugszeit erhält die Hauptversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

10.3.2 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 53c Versicherungsaufsichtsgesetz), noch nachkommen kann. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 11 von 12

Bewertungsreservensituation der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-)Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Dieser Anteilsatz, der einmal jährlich im Zuge des Jahresabschlusses ermittelt wird, bestimmt sich aus dem Verhältnis der verteilungsrelevanten Passivposten für Verträge in der Rentenbezugszeit zu der verteilungsrelevanten Bilanzsumme (höchstens jedoch zur Summe der Kapitalanlagen).

10.3.3 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

10.3.4 Dieser Betrag gemäß 10.3.3 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

10.3.5 Der gemäß 10.3.4 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 VVG zur Hälfte als laufender Überschuss zur Erhöhung der Überschussrente des Bestands entsprechend dem Überschussverwendungs-System des jeweiligen Vertrags verwendet und führt so zur Erhöhung Ihrer laufenden Rente. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 % kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

10.4 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

AVB_EV_SRE_2014_01 Seite 12 von 12